

RS Vwgh 1996/5/23 96/07/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §49;

FIVfGG §50;

FIVfLG NÖ 1975 §1;

FIVfLG NÖ 1975 §42;

FIVfLG NÖ 1975 §43 Abs1 Z2;

FIVfLG Vlbg 1979 §28;

FIVfLG Vlbg 1979 §30;

Rechtssatz

In seinem Erkenntnis vom 20.9.1988, 88/07/0021, VwSlg 12765 A/1988, hat der VwGH zum Vlbg FIVfLG 1979 ausgesprochen, daß ein zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlicher Vertrag auch dann vorliegen kann, wenn ein Käufer eines Grundstückes nicht allein Eigentümer des benachbarten Grundstückes ist, weil nicht nur die Verbesserung der Besitzverhältnisse, sondern auch die Verbesserung der Benutzungsverhältnisse und Bewirtschaftungsverhältnisse Gegenstand und Ziel einer Flurbereinigung sein können. Für dieses Verfahren nach dem Vlbg FIVfLG 1979 ist jedoch von Bedeutung, daß der Käufer in diesem Verfahren ALLEINEIGENTUM an den Kaufliegenschaften erwarb und die daran angrenzenden Liegenschaften nicht in seinem Alleineigentum standen. Eine dem § 43 Abs 1 Z 2 NÖ FIVfLG 1975 entsprechende Regelung fehlt im Vlbg FIVfLG 1979.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070065.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at